IBB-AKTUELL

AUSGABE 3/2009





Institut Lehre Forschung Weiterbildung

Weiterbildung

8. Braunschweiger Baubetriebsseminar -"Entgleitende Projekte"

Das Braunschweiger Baubetriebsseminar 2010 widmet sich dem Thema: "Entgleitende Projekte -Erkennen und Handeln". Getreu dem Leitbild des Seminars werden auch in diesem Jahr wieder Fachvertreter unterschiedlicher Disziplinen über ihre Erfahrungen zum Schwerpunktthema referieren und anschließend in einer offenen Diskussion mit den Teilnehmern erörtern. Zu den Gastreferenten zählen:

Dipl.-Ing. **Richard-Wilhelm Bitter**, Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland

Dipl.-Ing **Max Holl**, MBN Bau AG, Hannover

Dr.-Ing **Maik Hornuff**, Ernst & Young Real Estate GmbH, Hamburg

Dipl.-Ing Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ingo Rojczyk, Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH, Wiesbaden

Dr.-Ing. **Ulrich Rutemöller**, InfraServ GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. **Hans-Jürgen Schneider**, Gleeds Deutschland GBR, Braunschweig

RA Hans Christian Schwenker, Scharf.Rechtsanwälte, Celle

Das Seminar 2010 gliedert sich in vier Vortragsblöcke. Der erste Block widmet sich Präventionsmaßnahmen gegen entgleitende Projekte. Hierbei sollen Anforderungen an den Bauvertrag ebenso behandelt werden wie Anforderungen an die Projektorganisation und die beteiligten Personen. Im zweiten Vortragsblock das Erkennen entaleitenden Proiekten im Mittelpunkt. Manches Projekt wäre nicht auf die "schiefe Bahn" geraten, wenn das Entgleiten rechtzeitig erkannt worden wäre. Hierzu ist jedoch der Einsatz effektiver Controllinginstrumente notwendig.

Vorhandene Konfliktlösungsmechanismen und deren Vor- und Nachteile werden im dritten Block behandelt. Es soll verdeutlicht werden, welche Instrumente in welcher Konstellation einsetzbar sind. U. a. soll auf das Problem des sehr lange andauernden Einigungsprozesses über technische Nachträge eingegangen werden. Der vielleicht spannendste Vortragsblock steht am Ende des Seminars und befasst sich mit Handlungsmöglichkeiten nach dem Entgleiten. Zur Vermeidung eines weiteren Entgleitens müssen trotz ggf. unklarer Verantwortlichkeiten Entscheidungen über Beschleunigungsmaßnahmen, Teilkündigungen oder auch personelle Konsequenzen getroffen werden.

Zielgruppe des Seminars sind Personen mit Ergebnisverantwortung

Themen

- 8. Braunschweiger Baubetriebsseminar "Entgleitende Projekte"
- Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe
 - Problem der Lehre Problem der Praxis?!
 - Zu guter Letzt: Handwerkliche Fehler





Abb.: Begrüßung zum Braunschweiger Baubetriebsseminar 2009

auf Seiten der Auftraggeber, der beratenden und bauausführenden Auftragnehmer sowie der Behörden. Das BSBBS 2010 findet erneut im Hermann-Blenk-Saal des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) am Lilienthalplatz 7 (Flughafen BS-WOB) statt.

Informationen und Anmeldung: www.baubetriebsseminar.de

Forschung

Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe

Gemeinhin gelten Juristen als perfekt in Wort und Schrift. Sie haben den Ruf, in ihren Schriftsätzen Sachverhalte klar und deutlich darzulegen. Wie bereits im Infobrief 02/2006 am Beispiel der "Honorieruna von Angebotsausarbeitungen bei PPP-Projekten" aufgezeigt wurde, haben Juristen jedoch zuweilen Probleme bei der korrekten Verwendung betriebswirtschaftlicher Begriffe. Die Ermittlung eines Honorars wie sie in unterschiedlichen Verordnungen mal als Vergütung, mal als Entschädigung und mal als Kostenerstattung vorgesehen ist, führt aus betriebswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu verschiedenen

Ergebnissen. Sofern eine einheitliche Honorierung gewollt wird, muss auf eine einheitliche und zutreffende Begriffsverwendung geachtet werden.

Erneut für Verwirrung sorgte der BGH in seinem aktuellen Urteil vom 08.07.2009 (Az. VII ZR 218/06) im Zusammenhang mit der Bemessung des zusätzlichen Architektenhonorars für Bauzeitverzögerungen. Dort heißt es im Leitsatz: "Auch wenn für die Schadenersatzberechnung die Grundsätze für die Bemessung des Schadenersatzanspruches § 6 Nr. 6 VOB/B heranzuziehen sind, ist dem ermittelten Betrag die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, da es sich um einen Vergütungsanspruch handelt."

Eigentlich glaubte man als Baubetriebler seit dem BGH-Urteil vom 24.01.2008 (Az. VII ZR 280/05), dass nunmehr eine klare Begriffsverwendung erfolgen würde. Schließlich hatte der BGH in seinem Urteil festgestellt, dass mit den drei Begriffen "Entschädigung", "Vergütung" und "Schadenersatz" jeweils unterschiedliche Anspruchshöhen verbunden sind. Entschädigungs- und Vergütungsforderungen unterliegen der Umsatzsteuer und Schadenersatzforderungen gerade nicht. Im Übrigen unterscheiden sich die Begriffe durch einen unterschiedlich zu gewährenden Gewinnaufschlag. Bei Entschädigungsforderungen wird nach BGH-Rechtsprechung kein Gewinnaufgewährt, Vergütungsschlag forderungen dürfen stets einen Gewinnaufschlag enthalten und bei Schadenersatzforderungen ist der Aufschlag davon abhängig, ob grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

Im zitierten Leitsatz des BGH-Urteils vom 08.07.2009 werden die Begrifflichkeiten Schadenersatz und Vergütung in unzulässiger Weise vermischt. Befremdlich ist auch, dass zur Bewertung von Honorarforderungen von Architekten die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) herangezogen werden sollen. Die VOB wird Architektenverträgen kaum als Vertragsgrundlage vereinbart sein. Der Leitsatz muss damit als misslungen und irreführend bezeichnet werden.

Bei einem Blick in die Urteilsbegründung wird deutlich, was der BGH eigentlich ausdrücken wollte. Aufgrund der zu interpretierenden Regelung im Vertrag, dass lediglich "nachgewiesene Mehrkosten zu ersetzen sind", wird ein Anspruch auf Erstattung eines Gewinnanteils verneint. Darüber hinaus sollen nur Mehrkosten erstattet werden, die über den ursprünglich veranschlagten Umfang hinaus angefallen sind. Dies bedeutet, dass störungsbedingt angefallene Minderkosten während der vertraglich vereinbarten Bauzeit zu berücksichtigen sind. Soweit dies aus der Urteilsbegründung abzuleiten ist, sollen die Mehrkosten auf Basis Preisermittlungsgrundlage ermittelt und nicht anhand konkreter Zahlungen nachgewiesen werden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass ein echter Leistungsaustausch stattfindet und mithin Umsatzsteuer anfällt.

Die hier zusammengestellten Anspruchselemente sind eindeutig nicht unter dem Begriff des Schadenersatzes zu subsumieren. Zutreffender ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Einordnung als Entschädigung. Wie oben bereits angedeutet, unterfallen Entschädigungsforderungen der Umsatzsteuerpflicht, sind auf kalkulatorischer Basis zu ermitteln, sollen keinen Gewinn beinhalten und es müssen ersparte Aufwendungen berücksichtigt werden.

Ansprüche der Höhe nach können nur dann zutreffend ermittelt werden, wenn durch den Juristen klare und eindeutige Vorgaben formuliert werden. Hierzu gehört insbesondere die korrekte Verwendung betriebswirtschaftlicher Begriffe. Vielleicht kann der vorliegende Beitrag auch Juristen, die bekanntlich nicht rechnen ("ludex non calculat"), hierfür ein wenig sensibilisieren.

Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Frank Kumlehn** f.kumlehn @tu-bs.de

Lehre

Problem der Lehre – Problem der Praxis?!

Ein wesentlicher Lehrinhalt der vom IBB angebotenen Vorlesung "Grundlagen der Bauwirtschaft" und der zugehörigen Übung ist die Kalkulation in der Bauwirtschaft. Den Schwerpunkt stellt hier das Erklären und Üben der Kalkulation über die (Angebots-)Endsumme, oder betriebswirtschaftlich ausgedrückt der summarischen (kumulativen) Zuschlagskalkulation dar.

Jedes Jahr wiederkehrend ist das folgende Verständnisproblem festzustellen: Die Umrechnung der Zuschläge für die Verrechnung der anzusetzenden Gemeinkosten des Betriebes (AGK, W+G) von der Nettoangebotssumme (NAS) auf die Herstellkosten (HK) oder um-

gekehrt. Nicht zuletzt die teilweise komplizierten Berechnungen, die bei der Klausurkorrektur zu beobachten sind, zeugen häufig davon, dass einigen Studierenden – auch zum Erkennen des (oftmals) einfachen Lösungsweges – ein tiefergehendes Verständnis dieser Zuschläge fehlt.

Die baubetriebswirtschaftliche Vorgehensweise und das Kennzeichen der Zuschlagskalkulation ist, dass die Summe aus Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) und Baustellengemeinkosten (BGK) die Herstellkosten (HK); die HK zuzüglich der Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis (W) und Gewinn (G) wiederum die Nettoangebotssumme (NAS) ergeben. Dieser Zuschlag für AGK sowie W+G kann entweder als Anteil an der NAS oder als Zuschlag auf die HK vorgegeben und berechnet werden (siehe Abbildung).

Einigen werden die logischen Zusammenhänge höchstwahrscheinlich erst mit Eintritt in das Berufsleben und der konkreten baubetrieblichen Berufserfahrung klar werden, so unsere leicht resignierende Schlussfolgerung. Weit gefehlt, wie die Erfahrungen im Rahmen unserer Forschungstätigkeit regelmäßig zeigen.

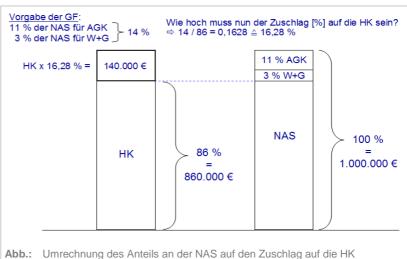
So hatte z.B. in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Un-

ternehmer ein baubetriebliches Gutachten vorgelegt, welches wesentliche Grundlage seines bauzeitlichen Nachtrags war. Beide, der Baubetriebler in seinem Gutachten und der Unternehmer in seiner Urkalkulation, hatten mit 15 % für AGK gerechnet. Leider bezog der eine den Prozentsatz auf die Herstellkosten, jedoch der andere auf die Angebotssumme!

Dieser in der Praxis nicht selten vorkommende Fehler passiert (hoffentlich) nicht mehr aus Unwissenheit, sondern häufig aufgrund eines Kommunikationsproblems: Handelt es sich bei den "Zuschlagsätzen" um prozentuale Zuschläge auf die Herstellkosten oder vielmehr um einen prozentualen Anteil am Endpreis? Die einfache Angabe eines Prozentwertes ist nicht ausreichend aussagekräftig und führt zu Fehlern und Missverständnissen.

In der Lehre am IBB wurde daher zur "Vorbeugung" eine eindeutige Sprachregelung eingeführt: Es wird nunmehr streng unterschieden zwischen einem Zuschlagsatz auf die HK [%] und einem Anteil an der NAS [%]. Die Praktiker sind aufgerufen, ebenfalls diese klaren Formulierungen zu verwenden.





Zu guter Letzt

Handwerkliche Fehler



Von Rainer Wanninger

Wir werden das Thema "Bachelor und Master" auf dieser letzten Seite einfach nicht los. Die studentischen Proteste der letzten Zeit und die darauf folgenden Äußerungen der Politik haben gezeigt, dass das Thema "Bologna" mit all seinen (speziell deutschen) Konsequenzen weder befriedigend noch abschließend geregelt wurde. Plötzlich sind sich alle einig: Die derzeitige Situation ist unhaltbar; es muss sich etwas ändern. Die Politik hat die Schuldigen bereits ausgemacht: Es sind ganz klar die Hochschulen. Die haben sich nämlich so die Politik - "handwerkliche Fehler" geleistet. Soll heißen: Die großartige Konzeption der Kultusminister wurde nur dilettantisch umgesetzt. Und ausschließlich diese handwerklichen Fehler der professoralen Dilettanten seien es, die den berechtigten Protest der Studierenden hervorgerufen hätten.

Nun kennen wir das alle, die handwerklichen Fehler beim Bauen, sprich: Mängel. Da bestellt der Bauherr "Politik" zwei Neubauten, die es in dieser Art in Deutschland noch nie gegeben hat: ein Bachelor-Haus und ein Master-Haus. Halt, vorher gab es noch einen Abrissauftrag: Der Dipl.-Ing. musste weg (obwohl er keiner der Neubauten im Weg stand). Für BA-Haus und MA-Haus gab es noch eine politische Vorgabe zum Bruttorauminhalt BRI: 10 Semester für beide zusammen. Und als weitere Vorgabe: Nicht jeder, der das BA-Haus erhobenen Hauptes verlässt, soll in das MA-Haus

eintreten dürfen. Außerdem gab es noch jede Menge an technischen Vorgaben (Module, Workload, studienbegleitende Prüfungen, Akkreditierungszwang etc.). Nach genau diesen Vorgaben wurden die beiden Häuser dann gebaut. Die Handwerker haben - gegen die eigene Überzeugung – etwas bauen müssen; die "Bedenkenanmeldungen" wurden als gewerketypisches Gejammere weggewischt und schließlich war der Abriss (Weg mit dem Diplom!) ohnehin befohlene Sache. Zwei neue Häuser mussten her, und zwar schnellstens! Im Städtebau nennt das wohl Kahlschlagsanierung.

Die ersten Bewohner des BA-Hauses stellten dann aber schnell fest, dass das zweite Haus, in das sie alle später hineinwollten (das MA-Haus) ja zu klein war für alle von ihnen. Man sagte ihnen aber auch gleichzeitig, dass sie unbedingt das zweite Haus später durchlaufen müssten, um echte Professionals zu werden. So gingen sie denn auf die Straße und besetzten Hörsäle. Und siehe da, ehe man sich versah stellten sich die Bauherren an die Spitze der Bewegung und behaupteten nun, sie hätten ja nur eine "funktionale Leistungsbeschreibung" für ihre Baumaßnahmen erstellt; die konkrete Ausgestaltung sei ja Sache der Handwerker gewesen. Man habe sich ja gar nicht eingemischt und sich ganz auf die Profis verlassen. Und wenn die das nicht hinbekämen ...

Ergebnis: Der Bauherr (gleichzeitig auch Verfasser der maßgeblichen kleinkarierten Bauvorschriften) beschimpft die Handwerker wegen ihrer "handwerklichen Fehler". Die Handwerker wiederum verweisen auf die eindeutigen Baupläne und die vielen technischen Vorschriften, zu deren Einhaltung sie sich hätten verpflichten müssen.

Übrigens, und jetzt in Klarsprache: Die Kultusminister haben Krisensitzung ihrer 10.12.2009 festgelegt, dass es bei exakt 10 Semestern für ein konsekutives BA- und MA-Studium bleibt. Länger darf es nur dauern, wenn man nach dem BA-Abschluss ein MA-Studium an einer anderen Hochschule anschließt. Das ist dann aber gebührenpflichtig, und zwar entsprechend den tatsächlichen Kosten, nicht die Pro-Forma-500-Euro wie bisher. Und außerdem bleibt es dabei, dass nicht jeder BA-Absolvent anschließend ein MA-Studium beginnen darf. Wogegen ja die Studierenden heftig protestiert hatten. Das Bauwerk bleibt Murks. Fortsetzung folgt.

Infobox

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2010

Freitag, 12. Februar 2010

<u>Thema</u>: Entgleitende Projekte

Nähere Informationen unter: www.baubetriebsseminar.de

Abonnement IBB-AKTUELL

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. IBB-AKTUELL können Sie unter

www.tu-bs.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren. Sie erhalten dann zukünftig unseren Newsletter regelmäßig als pdf-Datei per E-Mail zugesandt.

Impressum

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A 38106 Braunschweig

Telefon: 0531 391-3174
Telefax: 0531 391-5953
E-Mail: ibb@tu-bs.de
Internet: www.tu-bs.de/ibb

Redaktion: Dipl.-Wirtsch.-Ing. L. Gonschorek, MBA (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 18.12.2009

IBB-AKTUELL

SONDERAUSGABE 3A/2009





Institut Lehre Forschung Weiterbildung

Forschung

Richtigstellung des Beitrags "Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe"

Im Beitrag des Newsletters 3/2009 wurde u.a. ein Aufsatz in der Zeitschrift Baurecht 2009, S. 1764 ff. kommentiert. Der Vorsitzende Richter des VII. Zivilsenats am BGH, Prof. Dr. Rolf Kniffka, stellte richtig, dass es kein "Urteil" des BGH vom 08.07.2009 (Az. VII ZR 218/06) gibt und der folgende Leitsatz nicht dem BGH zuzuordnen ist: "Auch wenn für die Schadenersatzberechnung Grundsätze für die Bemessung des Schadenersatzanspruchs nach § 6 Nr. 6 VOB/B heranzuziehen sind, ist dem ermittelten Betrag die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, da es sich um einen Vergütungsanspruch handelt."

Der BGH hat am 08.07.2009 lediglich einen Nichtannahmebeschluss gefasst. Da ein Zulassungsgrund nicht gegeben war, hat sich der BGH weder mit dem Leitsatz noch mit dem angefochtenen Urteil des OLG Düsseldorf vom 26.10.2006 (Az. 5 U 100/02) inhaltlich auseinander gesetzt. Nichtjuristen sollten sich hier auch nicht vom fast dreijährigen Zeitraum zwischen Urteil und Beschluss täuschen lassen.

Richtig zu stellen ist weiterhin, dass im Original-Urteilstext des OLG Düsseldorf vom 26.10.2006 –

der Verfasser hat sich dieses eigens zusenden lassen - überhaupt keine Leitsätze enthalten sind. Der zitierte Leitsatz findet sich ausschließlich in der Zeitschrift Baurecht am oben angegebenen Ort und wurde gemäß Quellenangabe vom Vorsitzenden Richter am OLG Düsseldorf (21. Senat) Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf, neben sieben weiteren Leitsätzen mitgeteilt. Eine Recherche in der Urteilsdatenbank von ibr-online zum genannten Urteil des OLG Düsseldorf ergab, dass dort ohne weitere Angabe der Herkunft des Urteilstextes sechs und nicht acht Leitsätze angegeben werden, die sich auch deutlich im Wortlaut voneinander unterscheiden.

Insoweit muss festgestellt werden, dass der oben zitierte Leitsatz tatsächlich weder dem BGH noch dem 5. Senat des OLG Düsseldorf sondern ausschließlich Herrn Keldungs zugeordnet werden kann. Nichtjuristen seien dafür sensibilisiert, dass offensichtlich Leitsätze in rechtlichen Zeitschriften nicht ohne weiteres Gerichten zugeordnet werden können sondern auch eine Kommentierung durch außenstehende Dritte darstellen können.

Der Verfasser entschuldigt sich beim BGH ausdrücklich für die unzutreffende Quellenangabe im Newsletter 3/2009.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Kumlehn f.kumlehn@tu-bs.de

Themen

 Richtigstellung des Beitrags "Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe"

